

Bestimmungen für Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

Teil 2 C Besondere Bestimmungen für Tauchheizgeräte

VDE 0720
Teil 2 C/7.72

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022/1.64.

Inhalt

Vorbemerkung

C. Tauchheizgeräte

- § 1 Gültigkeit
- § 2 Begriffserklärungen
- § 4 Allgemeines über die Prüfungen
- § 6 Einteilung der Geräte
- § 7 Aufschriften
- § 11 Erwärmung
- § 12 Betrieb bei Überlastung
- § 15 Feuchtigkeitsbeständigkeit
- § 19 Unsachgemäßer Gebrauch
- § 21 Mechanische Festigkeit
- § 22 Aufbau
- § 24 Einzelteile
- § 25 Netzanschluß und Anschlußleitungen
- § 26 Netzanschlußklemmen

Anhang

Vorbemerkung

Diese Bestimmungen sind mit der CEE-Publikation 11, Teil II C, zweite Ausgabe Oktober 1968 so weit wie möglich harmonisiert. Die Abweichungen gegenüber der genannten CEE-Publikation von diesen Bestimmungen sind im Anhang aufgeführt.

Deutsche Elektrotechnische Kommission · Fachnormenausschuß Elektrotechnik im DNA gemeinsam mit Vorschriftenausschuß des VDE

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)

0720 Teil 2 C

§§ 1...6

§ 1 Gültigkeit

a) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten für Tauchheizgeräte, z.B. Tauchsieder, Aquarien-Tauchheizkörper, Kälbermilch-Tauchheizkörper, zum Erhitzen von Wasser und ähnlichen Flüssigkeiten.

za) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten nur zusammen mit VDE 0720 Teil 1/2.72 (VDE 0720 Teil 1/8.69 mit Teil 1a/2.72). Sie gelten ab 1. Juli 1972¹⁾.

Daneben gilt VDE 0720 Teil 3/7.68 in Verbindung mit Teil 1/3.69 noch bis zum 30. Juni 1975.

§ 2 Begriffserklärungen

b) Ersatz:

28. *Betrieb bei angemessener Wärmeableitung* (Normallast) ist Betrieb des Gerätes in einem Gefäß geeigneter Form, das bis zur Mindesteintauchtiefe des Gerätes mit anfangs kaltem Wasser gefüllt wird; bei Aquarien-Tauchheizkörpern beträgt diese Wassermenge jedoch 25 l je 100 W Nennaufnahme.

Ergänzung:

30. *Nicht ausbaubare Anschlußleitung* ist eine feste Anschlußleitung, die so am Gerät angebracht ist, daß sie nicht davon getrennt werden kann, ohne das Gerät dauernd unbrauchbar zu machen.

§ 4 Allgemeines über die Prüfungen

c) Änderung:

Die Prüfungen gemäß § 21 werden vor der Prüfung gemäß § 11 a) vorgenommen.

§ 6 Einteilung der Geräte

a) Änderung:

Nach dem Feuchtigkeitsschutz werden Tauchheizgeräte wie folgt eingeteilt:

Geräte, die gegen zufälliges volles Eintauchen geschützt sind, wasserdichte Geräte

Geräte, die im bestimmungsgemäßen Gebrauch voll eingetaucht werden, z.B. Aquarien-Tauchheizkörper.

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im April 1972, bekanntgegeben in ETZ-B 23 (1971) Seite M 26 und 24 (1972) Heft 13.

§ 7 Aufschriften

a) Ergänzungen:

Auf Geräten, die im bestimmungsgemäßen Gebrauch voll eingetaucht werden, muß die kleinste Eintauchtiefe angegeben sein.

Auf anderen Geräten müssen die größte und die kleinste Eintauchtiefe angegeben sein.

Anmerkung:

Die kleinste und größte Eintauchtiefe dürfen z.B. durch Marken auf dem Gerät bezeichnet sein, wenn deren Bedeutung aus der dem Gerät beigegebenen Gebrauchsanweisung hervorgeht.

Bei Tauchheizgeräten über 2 kW Nennaufnahme wird auf dem Gerät der Hinweis gefordert „Gerät nicht anschließen, wenn Menschen im Wasser sind“.

l) Ergänzung:

Allen Tauchheizgeräten ist eine Gebrauchsanweisung mitzugeben, die den Hinweis enthalten muß, daß die Geräte nicht an das Netz angeschlossen werden dürfen, wenn sich Menschen im Wasser befinden.

zm) Ergänzung:

Tauchheizgeräte zur Wasser- oder Milcherwärmung bei der Tieraufzucht, z.B. Kälbermilch-Tauchheizkörper müssen mit der Aufschrift für ihre Verwendung, z.B. „Kälbermilch-Tauchheizkörper“, versehen sein.

Prüfung: Besichtigung.

§ 11 Erwärmung

a) Änderung:

Die Geräte werden bis zur kleinsten oder bis zur größten Eintauchtiefe in Wasser getaucht, je nachdem, was ungünstiger ist, und wie folgt betrieben:

Tauchheizgeräte ohne Temperaturregler

bis 15 min nach Erreichen einer Wassertemperatur von 95 °C in dem Gefäß oder falls diese Temperatur nicht erreicht wird bis 15 min nach Erreichen des Beharrungszustandes in dem Gefäß;

Tauchheizgeräte mit Temperaturregler

bis 15 min nach dem ersten Ansprechen des Temperaturreglers;

Aquarien-Tauchheizkörper

bis 15 min nach Erreichen des Beharrungszustandes.

Für Geräte, die im bestimmungsgemäßen Gebrauch voll eingetaucht werden, gilt volles Eintauchen als größte Eintauchtiefe.